

Richtlinie für Habilitationsverfahren an der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck der Habilitation	2
2. Voraussetzungen für eine Habilitation (Habilitationsleistungen)	2
(1) Bewertung der publizierten Forschungsergebnisse	2
(2) Lehrtätigkeit an einer postsekundären Bildungseinrichtung in einem für die angestrebte Lehrbefähigung wesentlichen Fach/Fachgebiet	4
(3) Didaktische Ausbildung	6
(4) Öffentliche Vorträge aus dem angestrebten Habilitationsfach mit wissenschaftlicher Aussprache	6
3. Habilitationsverfahren	6
(1) Einreichung des Habilitationsansuchens	7
(2) Ablauf des Habilitationsverfahrens	8
4. Beurteilung	13
5. Erteilung der Lehrbefugnis	13
6. Elektronische Veröffentlichung der Habilitationsschrift	14
7. Mehrfachhabilitationen	14
8. Rückverweisung	14
9. Verfahrensabschluss ohne Zuerkennung der Lehrbefugnis	14
10. Inkrafttreten	14

1. Zweck der Habilitation

Diese Richtlinie konkretisiert die Anforderungen und Verfahrensschritte für die Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) an der Veterinärmedizinischen Universität Wien. Sie dient der Sicherstellung eines transparenten und qualitätsgesicherten Verfahrens einschließlich der Bewertung wissenschaftlicher und didaktischer Leistungen.

Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach/Fachgebiet (Habitationsfach) in Forschung und Lehre selbständig vertreten zu können (Lehrbefugnis).

Ein Habitationsfach ist ein inhaltlich abgrenzbares Wissenschaftsgebiet, das im Fachbereich in der Regel in Lehre und Forschung bereits eingerichtet und durch wenigstens einen Professor bzw. eine Professorin oder ein weiteres habilitiertes Mitglied des Fachbereichs an einer deutschsprachigen Veterinärfakultät bzw. -universität vertreten ist.

Für die Lehrbefugnis ist eine möglichst umfassende Bezeichnung des wissenschaftlichen Faches/Fachgebietes vorzusehen.

2. Voraussetzungen für eine Habilitation (Habitationsleistungen)

(1) Bewertung der publizierten Forschungsergebnisse

- a. Voraussetzungen für die Einreichung einer Habilitation sind mindestens sechs wissenschaftliche Originalarbeiten (sogenannte Kernarbeiten) als Erst-, Letzt- oder Korrespondenzautor:in in internationalen peer-reviewed Fachzeitschriften, welche nicht bereits Bestandteil von Abschlussarbeiten der Habitationswerberin/des Habitationswerbers waren.
- b. Von den gemäß Abs. (1 lit. a) vorzulegenden Publikationen müssen:

- i) mindestens drei Arbeiten in Zeitschriften des obersten Drittels (Z1) der jeweiligen Journal-Kategorie erschienen sein,
- ii) davon mindestens zwei Z1-Publikationen in alleiniger Erst- oder Letzt- bzw. korrespondierende Autor:innenschaft vorliegen.

Publikationen mit geteilter Erst- oder Letzt- bzw. korrespondierender Autor:innenschaft und Koautor:innenschaften können als Kernpublikationen berücksichtigt werden. Der Faktor zur Ermittlung der Publikationspunkte von geteilten Erst- oder Letzt- bzw. korrespondierender Autor:innenschaften und von Koautor:innenschaften ist entsprechend Tabelle 1 geringer.

- c. Bewertung der Zeitschriften: Die Einordnung der Zeitschriften erfolgt auf Grundlage der jeweils verfügbaren Journal Citation Reports (JCR) oder gleichwertiger international anerkannter Rankings. Maßgeblich ist das letzte vor dem Tag des vollständigen Einlangens des Habitationsantrags veröffentlichte Ranking:
 - i) oberstes Drittel (Z1): 3 Punkte
 - ii) mittleres Drittel (Z2): 2 Punkte
 - iii) unteres Drittel (Z3): 1 Punkt

Publikationen in Z4-Journalen werden nicht gewertet. Erscheint ein Journal in mehreren Kategorien, kann jene Kategorie herangezogen werden, die inhaltlich dem angestrebten Habitationsfach am besten entspricht.

- d. Autor:innenschaft: Für die Punktevergabe werden Erst- und Letzt- bzw. korrespondierende Autor:innenschaften sowie Koautor:innenschaften der Kernarbeiten berücksichtigt. Geteilte Erst- oder Letzt- bzw. korrespondierende Autor:innenschaften von Kernarbeiten werden mit dem Faktor 0,5 und Koautor:innenschaften von Kernarbeiten mit dem Faktor 0,2 bewertet und können als Habilitationsleistung herangezogen werden. Für jede Publikation wird nur ein Autor:innenfaktor angesetzt. Bei mehreren Funktionen ist der höchste zutreffende Faktor maßgeblich.
- e. Mindestpunktezah: Zusätzlich zu den in Abs. (1 lit. a) und (1 lit. b) genannten Voraussetzungen ist eine Mindestgesamtpunktezah von 18 zu erreichen. Die Gesamtpunktezah ergibt sich aus der Summe der gemäß Abs. (1 lit. c) berechneten Einzelpunkte unter Berücksichtigung von Abs. (1 lit. d).
- f. Qualitative Mindestanforderungen: Unabhängig von der erreichten Punktezah müssen folgende qualitative Kriterien erfüllt sein: thematische Kohärenz der eingereichten Arbeiten, nachvollziehbarer Nachweis eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit, substantieller Beitrag zur Weiterentwicklung des angestrebten Habilitationsfaches. Diese Kriterien sind nicht punktuell kompensierbar und werden im Rahmen der Begutachtung gesondert beurteilt.

Tabelle 1: Übersicht zur Darstellung der Berechnung der Publikationspunkte entsprechend der Vorgaben in Abs. (1 lit. c).

Kriterium	Definition / Anwendung	Punkte / Mindestanforderung
Journalbewertung		
Z1	1./3 der jeweiligen JCR-Fachkategorie	3 Punkte
Z2	2./3 der jeweiligen JCR-Fachkategorie	2 Punkte
Z3	3./3 der jeweiligen JCR-Fachkategorie	1 Punkt
Journals ohne IF (Z4)		nicht anrechenbar
Autor:innenschaft		
Erstautor:innenschaft	alleinige Erstautor:innenschaft	Faktor 1,0
Letztautor:innenschaft	alleinige Letztautor:innenschaft	Faktor 1,0
Korresp. Autor:innenschaft	alleinige korresp. Autor:innenschaft	Faktor 1,0
Geteilte Erst-/Letzt-/Korrespondenzautor:innenschaft		Faktor 0,5
Koautor:innenschaft	ohne Erst-/Korrespondenz-/ Letztautor:innenrolle	Faktor 0,2
Mindestleistungen (nicht kompensierbar)		
Originalarbeiten	Peer-Review, Erst-/ Letzt- /Korrespondenzautor:innenschaft	mind. 6 Publikationen
Z1 gesamt	alle Z1-Arbeiten	mind. 3 Publikationen
Z1 Erst-/Letzt-/ Korrespondenzautor:innenschaft	ohne geteilte Autoren:innenschaft	mind. 2 von 3 Z1 Publikationen
Mindestpunktezah	Summe Journalpunkte × Autor:innenfaktor	mindestens 18 Punkte

Die qualitative Beurteilung erfolgt unabhängig von der erreichten Punktezahl durch die Habilitationskommission. Des Weiteren begründet die Erfüllung der quantitativen Mindestanforderungen keinen Rechtsanspruch auf positive Beurteilung des Habilitationsansuchens.

Die publizierten Forschungsergebnisse müssen aus einem zusammenhängenden Forschungsbereich des angestrebten Fachgebietes stammen und werden zusammen mit einer Einleitung und Diskussion in Englisch in einer kumulativen Habilitationsschrift zusammengefasst. Das Format dieser Arbeit entspricht dem anderer Hochschulschriften der Vetmeduni (Formale Richtlinie zur Erstellung einer Abschlussarbeit an der Vetmeduni, in der jeweils geltenden Fassung).

Die publizierten Forschungsergebnisse sollen überwiegend in den letzten 10 Jahren entstanden sein. Nicht als Habilitationsleistungen gelten Publikationen ohne eigenständige originäre Forschungsleistung, insbesondere Letters ohne Originaldaten, narrative Reviews und Editorials, Abstracts, Buchbeiträge und Monographien, Consensus Statements, Studienprotokolle sowie rein fragebogenbasierte Arbeiten ohne substanzielle eigene Methodik. Von den für die Habilitationsleistung herangezogenen Veröffentlichungen müssen mindestens drei in Zeitschriften des obersten Drittels (Z1) der dem Habilitationsfach zugeordneten Kategorien erschienen sein. Darüber hinaus können Publikationen in Z2- und Z3-Zeitschriften entsprechend der in Abs. 1 und Tabelle 1 festgelegten Punktebewertung berücksichtigt werden. Die Arbeiten gelten auch bereits als publiziert, wenn sie von der Zeitschrift angenommen oder im Druck befindlich sind. In diesen Fällen ist eine Bestätigung der Annahme anzufügen.

Bei schriftlichen Habilitationsleistungen, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftler:innen entstanden sind (geteilte Erst- oder Letzt- bzw. korrespondierende Autor:innenschaft („shared authorship“) und Koautor:innenschaften), muss der Anteil der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers bei Konzeption, Durchführung und Abfassung des Manuskripts im Einzelnen detailliert und nachvollziehbar dargelegt werden.

Sonstige Publikationen, die nicht Teil der Habilitationsschrift sind, sollen separat als PDF-Dokument vorgelegt (s. Punkt 3 (1)) werden. Diese Publikationen können zur Beurteilung der Breite und Tiefe der wissenschaftlichen Qualifikation der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers im angestrebten Habilitationsfach und darüber hinaus herangezogen werden. Arbeiten, die Bestandteil der Dissertation oder PhD-Arbeit der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers (auch gegebenenfalls aus dem Ausland und/oder im Rahmen eines PhD Programms) waren, können nicht als Teil der Habilitationsschrift eingereicht werden, zählen aber zu den sonstigen wissenschaftlichen Publikationen.

Die Habilitationsschrift wird einem Begutachtungsverfahren unterzogen (Punkt 3 Abs. 2 Z 5.1).

Grundsätzlich ist eine Monografie als Habilitationsschrift nicht geeignet. Eine Ausnahme stellt eine Habilitation in einem geisteswissenschaftlichen Fach dar, die unter entsprechender Begründung auch als Monografie vorgelegt werden kann.

(2) Lehrtätigkeit an einer postsekundären Bildungseinrichtung in einem für die angestrebte Lehrbefähigung wesentlichen Fach/Fachgebiet

Eine mehrjährige regelmäßige Lehrtätigkeit im angestrebten Fachbereich muss nachgewiesen werden (siehe Tabelle 2).

Eine Darstellung aller für das Fachgebiet maßgeblichen beauftragten Lehrveranstaltungen mit Umfang und Inhaltsbeschreibung, die von der Habilitationswerberin/dem Habilitationswerber allein oder mit anderen durchgeführt wurden, ist dem Habilitationsansuchen beizufügen (s. Punkt 3 Abs. 1).

Es sind Lehrleistungen im Ausmaß von mindestens acht Punkten gemäß den angeführten Kategorien nachzuweisen. Die Leistungen müssen mindestens zwei Kategorien umfassen, wobei Kategorie A verpflichtend ist. Zusätzlich ist nachzuweisen, dass Lehrtätigkeit in mindestens drei unterschiedlichen Lehrveranstaltungen und über mindestens drei Semester erbracht wurde. Semesterwochenstunden (SWS) sind über beliebige Zeiträume auch in Teilen akkumulierbar.

Tabelle 2: Darstellung der verschiedenen Kategorien für den Bereich Lehre. * 1 SWS entspricht 15 Lehreinheiten

Kategorie	Typ	Punkte	Anmerkung
A	Vorlesung (VO), Konversatorium (KV)	2	Punkte pro SWS*
B	Übung (UE), Exkursion (E), Seminar (SE)	2	Punkte pro SWS*
C	Bestätigte Betreuung einer Diplomarbeit sowie Bachelor- und Masterarbeiten bzw. postgraduale Abschlussarbeiten	2	Pro Arbeit
	Bestätigte Mitbetreuung von Dissertationen sowie PhD-Projekten	1	Pro Arbeit
D	Ausarbeitung Casus-Fälle	0,5	Mindestens fünf
	Erstellung von E-Learning- Angeboten	0,5	In Zusammenarbeit mit dem E-Learning Team
	Erstellung von Prüfungsfragen	0,5	Mindestens 25 approbierte
	Prüfungscoordination	0,5	Für eine Koordination
Mindestpunktezahl		8	

Umfang und Qualität der abgehaltenen Lehrveranstaltungen dienen als Grundlage für die didaktische Beurteilung (s. Punkt 4). Betreuung und Mitbetreuung von Abschlussarbeiten (Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten) und postgradualen Abschlussarbeiten an anderen postsekundären Bildungseinrichtungen sind durch Bestätigung des jeweils zuständigen Organs der postsekundären Bildungseinrichtung, an der die Abschlussarbeit angenommen wurde, vorzulegen.

Habilitationswerber:innen sollen die folgenden Fähigkeiten im Fach aufweisen:

- Fähigkeit zur Wissensvermittlung im gesamten Habilitationsfach
- korrekter Umgang mit Studierenden
- Kritikfähigkeit/Objektivität gegenüber transportierten Lehrinhalten
- die Fähigkeit, Präsentationen und Vorträge sinnvoll zu strukturieren
- richtiger Einsatz von didaktischen Hilfsmitteln
- Rhetorik, Fähigkeit frei zu sprechen
- Diskussionsfähigkeit

(3) Didaktische Ausbildung

Der Nachweis einer didaktischen Ausbildung zur Durchführung von Lehre im Umfang von mindestens 120 Stunden an einer postsekundären Bildungseinrichtung ist verpflichtend (siehe Erläuterungen und Hinweise zu didaktischen Aus-/Weiterbildungsmöglichkeiten im Intranet der Vetmeduni). Die Evaluierung der didaktischen Aus- und Weiterbildung von externen Bewerber:innen wird von der Habilitationskommission nach Rücksprache mit der Personalentwicklung der Vetmeduni durchgeführt.

(4) Öffentliche Vorträge aus dem angestrebten Habilitationsfach mit wissenschaftlicher Aussprache

Die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber hält einen hochschulöffentlichen und wissenschaftsbasierten Vortrag in Englisch (in begründeten Fällen kann die Kommission die Sprache festlegen) aus ihrem/seinem wissenschaftlichen Fachgebiet (Habilitationssthema) von 45 min Dauer, der entsprechend das Thema für Wissenschaftler:innen aufbereitet abdecken soll. Anschließend findet darüber eine ebenfalls öffentliche wissenschaftliche Aussprache von mindestens 30 min Dauer statt. Vortrag und Aussprache sollen zeigen, dass die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form darstellen kann sowie umfassende Kenntnisse und die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt.

Darüber hinaus halten Habilitationsbewerbende eine Lehrprobe in deutscher oder englischer Sprache vor Studierenden im Ausmaß von 30 min. Die Habilitationswerberin beziehungsweise der Habilitationswerber reicht drei Themenvorschläge aus dem angestrebten Habilitationsfach ein. Die Kommission wählt daraus ein Thema aus oder bestätigt einen Vorschlag. Das von der Kommission ausgewählte Thema des Lehrvortrags ist für Studierende verständlich aufbereitet zu präsentieren, mit der Möglichkeit für Studierende Fragen im Ausmaß von 15 Minuten nach der Vorlesung zu stellen. Der lehrbasierte Vortrag soll die Befähigung der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers zeigen, Wissen angepasst auf dem Niveau von Studierenden aus dem entsprechenden Studienjahr zu vermitteln und mit diesen in Interaktion zu treten.

3. Habilitationsverfahren

Das Habilitationsverfahren wird durch das Einlangen des an das Rektorat gerichteten Antrags auf Erteilung der Lehrbefugnis eingeleitet. Die administrative Einbringung erfolgt über das Büro des Senats, das den Antrag unverzüglich dem Rektorat vorlegt. Für das Verfahren gelten § 103 UG

und die Bestimmungen des AVG. Die Führung des Verfahrens in Deutsch oder auch Englisch ist prinzipiell möglich, die Habilitation in einer Drittsprache jedoch nicht.

Für das Habilitationsansuchen, die beigefügten Unterlagen und die Bescheidausfertigung sind die gesetzlichen Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 (GebG) in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Die Höhe der Beilagengebühren richtet sich nach der Anzahl und der Form der tatsächlich eingereichten gebührenpflichtigen Beilagen. Die gebührenrechtliche Behandlung zusätzlicher Exemplare, Gleichstücke und bereits vorgelegter Unterlagen richtet sich nach dem Gebührengesetz.

Die Gebührenschuld für das Ansuchen und die Beilagen entsteht erst mit Zustellung des das Habilitationsverfahren abschließenden Bescheids; jene für die Bescheidausfertigung mit deren Aushändigung oder Übersendung. Das Büro des Senats ermittelt den konkret zu entrichtenden Gesamtbetrag und informiert die Habilitationswerberin oder den Habilitationswerber über die Zahlungsmodalitäten. Eine darüberhinausgehende pauschale Bearbeitungs- oder Verwaltungsgebühr der Universität wird nicht erhoben.

(1) Einreichung des Habilitationsansuchens

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. An das Rektorat gerichteter Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis unter Angabe des beantragten Habilitationsfaches in deutscher und englischer Sprache sowie des Titels der eingereichten Habilitationsschrift
2. Identitätsnachweis
3. Wissenschaftlicher Lebenslauf mit umfassender Darstellung der wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung, Forschungs- und Lehrtätigkeiten, Drittmittelaktivitäten
4. Nachweis eines facheinschlägigen oder fachverwandten Doktorates inkl. Vorlage der postgradualen Abschlussarbeit (Doktorarbeit oder PhD-Arbeit) in elektronischer Form
5. Nachweis der Position des Habilitationsfaches im Wirkungsbereich der Universität (s. § 103 (1) UG)
6. Habilitationsschrift in zwei gebundenen Exemplaren
7. Optional, wenn gewünscht: adaptierte Habilitationsschrift für Veröffentlichung als elektronisches PDF-Dokument
8. sonstige Publikationen [z.B. Publikationen zu anderen Themen als dem der Habilitationsschrift, Publikationen ohne Peer-Review, Tagungsbeiträge (Vorträge oder Posterbeiträge), andere wissenschaftliche Veröffentlichungen] in Form eines elektronischen PDF-Dokuments
9. Publikationsverzeichnis in Form einer Liste mit eindeutiger Kennzeichnung, welche Arbeiten bereits Bestandteil der eigenen Dissertation/PhD-Arbeit waren
10. zusätzlich ein elektronisches Exemplar der Habilitationsschrift als PDF-Dokument, der sonstigen Publikationen und der vollständigen Publikationsliste auf einem digitalen Datenträger (USB-Datenträger)
11. Nachweis der Lehrtätigkeit nach Punkt 2 (2)
12. Nachweis der erforderlichen didaktischen Ausbildung durch entsprechende Zeugnisse.

Die Unterlagen werden über das Büro des Senats eingereicht.

(2) Ablauf des Habilitationsverfahrens

1. Prüfung der Zuständigkeit der Universität

Nach Einlangen des Antrags prüft das Rektorat gemäß § 103 Abs. 1 und 4 UG, ob die beantragte Lehrbefugnis ein ganzes wissenschaftliches Fach betrifft und dieses in den Wirkungsbereich der Veterinärmedizinischen Universität Wien fällt oder sinnvoll ergänzt. Fällt die beantragte Lehrbefugnis nicht in den Wirkungsbereich der Universität, ist der Antrag vom Rektorat mangels Zuständigkeit mit Bescheid zurückzuweisen. Fällt sie in den Wirkungsbereich der Universität, ist der Antrag an den Senat weiterzuleiten.

2. Prüfung der Vollständigkeit

Das Büro des Senats prüft im Rahmen der administrativen Verfahrensunterstützung, ob die in Punkt 3 Abs. 1 genannten Unterlagen vollständig vorliegen. Diese Prüfung ist auf die Vollständigkeit der Unterlagen und das Vorliegen objektiv feststellbarer Nachweise beschränkt. Die inhaltliche Beurteilung der wissenschaftlichen und didaktischen Qualifikation ist ausschließlich den Gutachter:innen und der Habilitationskommission vorbehalten.

Liegt ein behebbarer formaler Mangel des Antrags vor, hat das Rektorat dessen Behebung gemäß § 13 Abs. 3 AVG innerhalb einer angemessenen, bestimmt festzusetzenden Frist aufzutragen. Wird der Mangel fristgerecht behoben, gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht. Eine bloße formlose Rückgabe der Unterlagen oder die Aufforderung zu einer neuerlichen Einreichung findet nicht statt.

3. Befassung des Senats und Einsetzung der Habilitationskommission

Nach Weiterleitung des Antrags setzt der Senat gemäß § 103 Abs. 7 UG eine entscheidungsbevollmächtigte Habilitationskommission ein. Die oder der Senatsvorsitzende veranlasst die zur Einsetzung der Habilitationskommission und zur Bestellung der wissenschaftlichen Gutachter:innen erforderlichen Schritte.

4. Bestellung der Habilitationskommission

Der Senat setzt eine entscheidungsbevollmächtigte Habilitationskommission ein (§ 103 (7) UG).

Die Habilitationskommission besteht aus 9 Mitgliedern: 5 Professorinnen/Professoren (davon ein vom Senat eingesetztes ständiges Mitglied für die Dauer einer Funktionsperiode, Wiederbestellung ist möglich), 2 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (davon eine/r mit Habilitation) und 2 Studierende, wenn möglich der entsprechenden Studienrichtung, die das jeweilige Fach bereits abgeschlossen oder 120 ECTS erreicht haben sollten. Die Nominierung auswärtiger Professoren/Professorinnen ist möglich und obliegt der Entscheidung des Senats bei der Einsetzung der Kommission.

Bei der Einsetzung der Habilitationskommission sind die Vorgaben des § 20a UG über die geschlechtergerechte Zusammensetzung von Kollegialorganen einzuhalten. Einer aus neun Mitgliedern bestehenden Habilitationskommission haben daher mindestens vier Frauen anzugehören. Dies ist auch bei der Bestellung von Ersatzmitgliedern und bei nachträglichen Änderungen der Zusammensetzung zu beachten.

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG) ist gemäß § 42 Abs. 8a UG unverzüglich und nachweislich über die erstmalige Zusammensetzung der Habilitationskommission sowie über jede

nachträgliche Änderung zu informieren. Wird der erforderliche Frauenanteil nicht erreicht, sind die dafür geltend gemachten sachlichen Gründe zu dokumentieren und dem AKG gemeinsam mit der Mitteilung über die Zusammensetzung bekannt zu geben. Die administrative Übermittlung erfolgt durch das Büro des Senats.

Erhebt der AKG die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung, dürfen bis zur Herstellung einer gesetzmäßigen Zusammensetzung oder bis zur abschließenden Entscheidung über die Einrede keine weiteren Beschlüsse der Habilitationskommission gefasst werden.

Die Zusammensetzung der Kommission soll aus Vertreter:innen verschiedener Fächer erfolgen; die/der Fachvorgesetzte und Supervidierende der postgradualen Abschlussarbeit der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers können weder Mitglied der Kommission noch Gutachterinnen/Gutachter oder Vorsitzende sein. Die Nominierung der Kommissionsmitglieder soll von allen Gruppen so erfolgen, dass eine Teilnahme an der Kommission über einen Zeitraum von circa neun Monaten absehbar ist. Personen, die die/den Habilitationswerber:in im Rahmen einer strukturierten oder faktischen Mentor:innenrolle begleiten oder begleitet haben, sind von der Mitgliedschaft in der Habilitationskommission ausgeschlossen. Gleiches gilt für Personen, die in einem unmittelbaren Betreuungs-, Abhängigkeits- oder Weisungsverhältnis zur/zum Habilitationswerber:in stehen oder standen. Dies gilt gleichermaßen für das vom Senat eingesetzte ständige Mitglied. Für diesen Fall muss vom Senat ein anderes Mitglied aus den Reihen der Professorinnen und Professoren in die Kommission eingesetzt werden. Bei Bedarf kann die Habilitationskommission alle zuvor von der Kommissionsarbeit ausgeschlossene Personen jedoch als Auskunftspersonen in Sitzungen einladen, wobei kein Stimmrecht zusteht.

Mitglieder der Habilitationskommission haben allfällige Befangenheiten unverzüglich offenzulegen. Als Befangenheit gelten insbesondere enge wissenschaftliche Kooperationen, persönliche Abhängigkeitsverhältnisse oder andere Umstände, die die Unvoreingenommenheit beeinträchtigen könnten. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Befangenheitsregelungen der Universität.

Die Habilitationskommission hält üblicherweise drei Sitzungen ab. In der ersten Sitzung werden die/der Vorsitzende und deren Stellvertretung von der Kommission gewählt. Die Schriftführung übernimmt das Büro des Senats in allen Sitzungen der Kommission. Bei Bedarf können weitere Sitzungen der Kommission abgehalten werden, wenn dies prozedural erforderlich wird.

Die Habilitationskommission prüft die Habilitationsschrift und die zum Antrag gehörenden Unterlagen eigenständig und entscheidet gemäß § 103 Abs. 8 UG.

Für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen, die Teilnahme und Vertretung von Mitgliedern, die Sitzungsleitung, die Beschlussfähigkeit, die Antragstellung und Abstimmung, die Fassung von Umlaufbeschlüssen, die Abgabe von Sondervoten, die Protokollierung sowie die Evidenthaltung und die Bürogeschäfte gilt der Satzungsteil 11: Geschäftsordnung der Kollegialorgane der Veterinärmedizinischen Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung. Die darin für Mitglieder vorgesehenen Rechte und Pflichten gelten für universitätsinterne und externe Mitglieder der Habilitationskommission gleichermaßen.

Insbesondere kommt ein Beschluss nur zustande, wenn die nach § 13 der Geschäftsordnung erforderliche Beschlussfähigkeit gegeben ist und die Zahl der Prostimmen größer ist als die Hälfte der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen vermindern die erforderliche Mehrheit nicht. Bei Stimmengleichheit kommt daher kein Beschluss zustande.

Bei Verhinderung oder Befangenheit eines Mitglieds gelten die §§ 4 und 6 der Geschäftsordnung. Ein Ersatzmitglied kann nur dann anstelle des verhinderten oder befangenen Mitglieds teilnehmen und abstimmen, wenn es ordnungsgemäß bestellt wurde. Scheidet ein Mitglied dauerhaft aus, ist es voraussichtlich für die weitere Dauer des Verfahrens verhindert oder liegt eine das gesamte Verfahren betreffende Befangenheit vor und steht kein bestelltes Ersatzmitglied zur Verfügung, hat der Senat unverzüglich ein Ersatzmitglied aus derselben Personengruppe zu bestellen. Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben über die Zusammensetzung der Habilitationskommission sind dabei einzuhalten.

Die Beschlüsse über die wissenschaftliche und die didaktische Qualifikation sind gesondert zu fassen. Sie sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses und der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe zu protokollieren und in der abschließenden Entscheidung nachvollziehbar schriftlich zu begründen.

4.1. Klarstellung und Ergänzung bereits vorgelegter Nachweise

Ergeben sich vor einer inhaltlichen Beschlussfassung Unklarheiten hinsichtlich bereits vorgelegter Unterlagen oder Nachweise, kann die Habilitationskommission die Habilitationswerberin bzw. den Habilitationswerber auffordern, diese innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens sechs Wochen zu klären oder zu ergänzen. Die Ergänzung darf ausschließlich Leistungen betreffen, die bereits im Zeitpunkt der Antragstellung erbracht waren; eine nachträgliche Erfüllung der materiellen Habilitationsvoraussetzungen ist ausgeschlossen. Nach Ablauf der Frist entscheidet die Habilitationskommission auf Grundlage der Aktenlage. Werden neue entscheidungsrelevante Unterlagen berücksichtigt, ist hierzu Parteiengehör zu gewähren. Die Behebung formaler Antragsmängel gemäß § 13 Abs. 3 AVG bleibt unberührt.

5. Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern

5.1. Wissenschaftliche Gutachten

Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter des angestrebten Habilitationsfaches, darunter mindestens eine externe oder einen externen, als Gutachterinnen oder Gutachter über die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten zu bestellen (§ 103 (5) UG 2002).

Die Gutachter:innen haben unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 103 Abs. 3 UG jeweils gesondert und nachvollziehbar zu beurteilen, ob die vorgelegten schriftlichen Arbeiten methodisch einwandfrei durchgeführt sind, neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

Zu jedem dieser gesetzlichen Kriterien ist eine eindeutige und fachlich begründete Feststellung zu treffen. Die Kriterien sind kumulativ zu erfüllen. Die Nichterfüllung eines gesetzlichen Kriteriums kann weder durch besondere Leistungen bei einem anderen Kriterium noch durch das Erreichen der quantitativen Mindestpunktzahl ausgeglichen werden.

Zusätzlich haben die Gutachter:innen die thematische Kohärenz der vorgelegten Arbeiten, die Eigenständigkeit der wissenschaftlichen Leistungen, deren wissenschaftliche Qualität und den substanziellen Beitrag zur Weiterentwicklung des beantragten Habilitationsfaches in wissenschaftlicher Hinsicht unter Berücksichtigung der in Punkt 2 dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen zu beurteilen.

Das Gutachten hat mit einer zusammenfassenden, eindeutig begründeten Empfehlung darüber abzuschließen, ob die vorgelegten schriftlichen Arbeiten sämtliche Voraussetzungen des § 103 Abs. 3 UG erfüllen. Der Senat legt im Zuge der Einsetzung der Habilitationskommission fest, welche Universitätsprofessor:innen dem Fachbereich und gegebenenfalls dem fachlich nahestehenden Bereich im Sinne des § 103 Abs. 5 und 6 UG zuzurechnen sind.

Bei Annahme der Begutachtungstätigkeit ist die Unbefangenheit zu erklären. Eine Gutachterin/ein Gutachter gilt als befangen, wenn sie/er im Rahmen der Habilitationsarbeit mit der Habilitationswerberin/dem Habilitationswerber gemeinsam publiziert hat oder in einem laufenden Projekt mit der Habilitationswerberin/dem Habilitationswerber kooperiert.

Darüber hinaus gelten für Befangenheiten § 7 AVG sowie die Richtlinie des Senats zu Befangenheiten für Mitglieder und Ersatzmitglieder von Gremien gemäß § 98 Universitätsgesetz 2002 in der geltenden Fassung.

5.2. Didaktische Gutachten

Neben der Begutachtung der wissenschaftlichen Fähigkeiten hat die Kommission auch die didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers/der Bewerberin zu prüfen. Die Begutachtung der didaktischen Fähigkeiten erfolgt im Rahmen der Lehrprobe aufgrund von Beobachtungsgutachten des im Rektorat für Lehre zuständigen Organs sowie durch die Vertreter:innen der Studierenden in der Kommission. Das im Rektorat für Lehre zuständige Organ kann eine entsprechend fachlich geeignete Person aus den Reihen der Lehrenden mit der Erstellung des Beobachtungsgutachtens während der Lehrprobe beauftragen. Des Weiteren sind die dokumentierte bisherige Lehrtätigkeit, vorliegende Lehrevaluationen und der Nachweis didaktischer Aus- und Weiterbildung in die Prüfung der didaktischen Fähigkeiten einzubeziehen. Die Beobachtungsgutachten während der Lehrprobe sind innerhalb von fünf Werktagen an die Kommission zu übermitteln.

5.3. Weiteres Verfahren nach Einlangen der wissenschaftlichen Gutachten

Nach Einlangen sämtlicher wissenschaftlicher Gutachten verständigt das Büro des Senats die Universitätsprofessor:innen des Fachbereichs und des fachlich nahestehenden Bereichs über die Möglichkeit, gemäß § 103 Abs. 6 UG zu den Gutachten Stellung zu nehmen. Der Kreis der zur Stellungnahme berechtigten Personen wird vom Senat im Zuge der Einsetzung der Habilitationskommission und der Festlegung des Fachbereichs bzw. fachlich nahestehenden Bereichs festgelegt.

Den zur Stellungnahme berechtigten Personen ist für die Dauer der Stellungnahmefrist ein gesicherter Zugang zu den wissenschaftlichen Gutachten zu gewähren. Die Gutachten und die sonstigen Verfahrensunterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen ausschließlich für Zwecke des Habilitationsverfahrens verwendet werden.

Stellungnahmen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab nachweislicher Verständigung schriftlich und begründet beim Büro des Senats einzubringen. Nach Ablauf dieser Frist eingelangte Stellungnahmen sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, sofern die Habilitationskommission deren Berücksichtigung nicht aus besonders begründeten verfahrensrelevanten Gründen beschließt.

Nach Ablauf der Stellungnahmefrist erhält die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber Einsicht in die wissenschaftlichen Gutachten und in sämtliche dazu eingelangte Stellungnahmen. Sie/er kann hierzu innerhalb von 14 Kalendertagen ab nachweislicher Übermittlung schriftlich

Stellung nehmen und die eigene Stellungnahme gegebenenfalls durch selbst eingeholte Fachmeinungen ergänzen.

Die wissenschaftlichen Gutachten, die gemäß § 103 Abs. 6 UG eingelangten Stellungnahmen sowie die Stellungnahme der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers sind der Habilitationskommission vollständig vorzulegen und von dieser bei ihrer Beurteilung zu berücksichtigen.

Die zweite Sitzung der Habilitationskommission darf erst nach Ablauf der Stellungnahmefrist der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers oder nach deren/dessen ausdrücklichem schriftlichem Verzicht auf eine Stellungnahme stattfinden.

Die Kommission beschließt in der zweiten Sitzung, ob die wissenschaftlichen Leistungen unter Einbeziehung der Gutachten und Stellungnahmen eine Fortsetzung des Verfahrens mit Habilitationsvortrag und Lehrprobe rechtfertigen.

Ergibt die Beurteilung, dass die wissenschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, fasst die Habilitationskommission einen abschließenden, schriftlich begründeten Beschluss und übermittelt diesen dem Rektorat zur Bescheiderlassung.

6. Habilitationsvortrag und Lehrprobe

Nach Einlangen der wissenschaftlichen Gutachten und entsprechender Beschlussfassung der Habilitationskommission wird die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber aufgefordert, das Thema des öffentlichen wissenschaftlichen Vortrages einzureichen (siehe Punkt 2 (4)). Das Thema der Lehrprobe wird von der Habilitationskommission der Habilitationswerberin/dem Habilitationswerber mitgeteilt. Die Lehrprobe findet im Rahmen einer von der Habilitationskommission bestimmten regulären Lehrveranstaltung (Lehreinheit) statt. Die Kommission legt dabei die konkrete Lehreinheit, das betreffende Semester sowie die Studienrichtung und das Studienjahr der vorgesehenen Studierendenkohorte fest und teilt diese Angaben der Habilitationswerberin/dem Habilitationswerber gemeinsam mit dem Thema der Lehrprobe spätestens 14 Kalendertage vor der Lehrprobe mit. Es ist grundsätzlich eine Lehreinheit auszuwählen, der im betreffenden Semester mindestens zehn Studierende zugeordnet sind. Die tatsächliche Anwesenheit ist zu dokumentieren. Die Lehrprobe dient der Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten. Der wissenschaftliche Vortrag findet an einem von zwei pro Semester vorgegebenen Tagen statt und ist öffentlich anzukündigen. Die Lehrprobe hat getrennt vom wissenschaftlichen Vortrag mindestens zwei Wochen vor dem wissenschaftlichen Vortrag stattzufinden.

Nach dem Vorliegen der didaktischen Gutachten hat die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen, dazu schriftlich Stellung zu nehmen und die Stellungnahme gegebenenfalls durch selbst eingebrachte Fachmeinungen zu ergänzen. Diese Stellungnahme ist von der Kommission in die Beurteilung ebenso einzubeziehen wie schriftlich oder mündlich vorgebrachte Stellungnahmen von Kommissionsmitgliedern oder sonstige Stellungnahmen. Die Stellungnahme ist innerhalb von 14 Kalendertagen ab nachweislicher Übermittlung der Gutachten einzubringen. Die Kommission darf erst nach Ablauf dieser Frist oder nach ausdrücklichem Verzicht auf eine Stellungnahme entscheiden.

4. Beurteilung

Zur Beurteilung der wissenschaftlichen Eignung der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers werden die Habilitationsschrift, die Gutachten zur Habilitationsschrift und die sonstigen Publikationen sowie der Habilitationsvortrag herangezogen. Die Habilitationskommission hat jedes der in § 103 Abs. 3 UG genannten Kriterien eigenständig zu prüfen. In der schriftlichen Begründung ist für jedes Kriterium darzulegen, aufgrund welcher Gutachten, Stellungnahmen und sonstigen Entscheidungsgrundlagen es als erfüllt oder nicht erfüllt angesehen wird. Eine positive Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation setzt die Erfüllung sämtlicher Kriterien des § 103 Abs. 3 UG voraus. Der Habilitationsvortrag kann eine negative Beurteilung der schriftlichen Arbeiten nicht ausgleichen.

Zur Beurteilung der Qualifikation in der Lehre werden die Lehrprobe, der Nachweis über didaktische Weiterbildungsmaßnahmen, die didaktischen Gutachten, ferner der Aufbau des Habilitationsvortrages sowie der Verlauf der wissenschaftlichen Diskussion herangezogen.

Die abschließende dritte Sitzung findet erst nach Durchführung des Habilitationsvortrags und der Lehrprobe, nach Vorliegen sämtlicher wissenschaftlicher und didaktischer Gutachten und Stellungnahmen sowie nach Ablauf der jeweiligen Stellungnahmefristen statt. Die abschließende Beurteilung der wissenschaftlichen und der didaktischen Qualifikationen durch die Kommission erfolgt getrennt in zwei Kalkülen: positiv oder negativ.

Ein positives Gesamtergebnis ist nur möglich, wenn beide Teilbewertungen im Rahmen des Verfahrens positiv beurteilt worden sind.

Bei voneinander abweichenden Gutachten oder Stellungnahmen ist nachvollziehbar darzulegen, welcher fachlichen Auffassung die Habilitationskommission aus welchen Gründen folgt. Weicht der Beschluss von einem oder mehreren Gutachten ab, ist diese Abweichung besonders zu begründen. Die bloße Wiedergabe der Gutachten, ein pauschaler Verweis auf diese oder die bloße Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses genügt nicht.

Bei einer negativen Beurteilung ist konkret anzuführen, welche gesetzlichen oder richtlinieninternen Voraussetzungen nicht erfüllt wurden. Bei einer positiven Beurteilung ist darzulegen, aufgrund welcher Feststellungen sämtliche erforderlichen Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden.

Die schriftliche Beschlussausfertigung ist unter Angabe des Abstimmungsergebnisses von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Rektorat gemeinsam mit den entscheidungsrelevanten Gutachten und Stellungnahmen als Grundlage für die Bescheiderlassung zu übermitteln.

Bei endgültig negativer Beurteilung durch die Habilitationskommission weist das Rektorat den Antrag auf Grundlage des Kommissionsbeschlusses mit Bescheid ab.

5. Erteilung der Lehrbefugnis

Im Falle einer positiven Beurteilung des Habilitationsverfahrens erteilt das Rektorat die Lehrbefugnis im entsprechenden Fach durch Bescheid an die Antragstellerin/den Antragsteller. Die Erteilung der Lehrbefugnis wird im Mitteilungsblatt der Vetmeduni verlautbart.

Durch die Erteilung der Lehrbefugnis wird weder ein Arbeitsverhältnis begründet noch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zur Universität verändert (§ 103 (11) UG 2002).

6. Elektronische Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Um die intellektuelle Leistung von Habilitationswerber:innen der Allgemeinheit zugänglich zu machen, kann in eigener Entscheidung der Habilitationswerber:innen ein Antrag auf elektronische Veröffentlichung der Habilitationsschrift gestellt werden. Dabei muss zwingend eine weitere Version der Habilitationsschrift zur Verfügung gestellt werden (Punkt 3 (1) 7), welche lediglich jene Informationen von den eingereichten Publikationen enthält, die so auch allgemein zugänglich sind (Titel, Autorenliste, Journal, DOI, Link zu Open Access Artikel sofern zutreffend und Abstract). Im Zuge der elektronischen Veröffentlichung ist ein separater Vertrag mit der Universitätsbibliothek der Vetmeduni abzuschließen.

7. Mehrfachhabilitationen

Ein bereits habilitiertes Mitglied des Lehrkörpers kann um eine Habilitation in einem anderen Fach ansuchen. Die vorzulegenden Habilitationsleistungen müssen dabei unabhängig von denen der bereits bestehenden Habilitation sein. Eine Mehrfachhabilitation mit denselben wissenschaftlichen oder didaktischen Leistungen ist unzulässig.

8. Rückverweisung

Im Falle einer Rückverweisung durch das Rektorat auf Grund wesentlicher Verfahrensmängel hat die Kommission diese Verfahrensmängel zu beheben und die abschließende Beurteilung nochmals zu erstellen bzw. zu korrigieren.

Verfahrensbestandteile, wie Gutachten etc., die nicht Gegenstand der Verfahrensrügen waren, bleiben auch im Rückverweisungsverfahren gültig.

9. Verfahrensabschluss ohne Zuerkennung der Lehrbefugnis

Die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber ist berechtigt, ihr/sein Ansuchen zurückzuziehen. Die Zurückziehung des Antrages hat schriftlich zu erfolgen und ist an das Rektorat zu richten.

Ergibt eine abschließende Beurteilung der Habilitationskommission, dass die gesetzlichen oder richtlinieninternen Voraussetzungen für die Erteilung der Lehrbefugnis nicht sämtlich erfüllt sind, weist das Rektorat den Antrag auf Grundlage des Kommissionsbeschlusses mit Bescheid ab.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie des Senats ist auf Verfahren anzuwenden, in denen der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis nach dem 30. September 2028 gestellt wird. Für Verfahren, in denen der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis bis 30. September 2028 eingebracht wird, sind die bisherigen Richtlinien für Habilitationsverfahren an der Veterinärmedizinischen Universität Wien, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 15.5.2018, Punkt 61., anzuwenden.

Für Verfahren, in denen der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis bis 30. September 2028 eingebracht wird, kann diese Richtlinie angewendet werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller der Anwendung dieser Richtlinie ausdrücklich zustimmt.